

Synoptische Darstellung

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
Parkierungsreglement (PR) vom 28. Februar 2011	Parkierungsreglement (PR) Entwurf für Spezialkommission
§ 1 Zweck	§ 1 Zweck
Das Parkierungsreglement bezweckt a) die Sicherung einer Parkierungsordnung nach einheitlichem Konzept; b) den Schutz der Quartiere vor unerwünschtem Fremdparkieren; c) die Verbesserung des Parkplatzangebotes für Kundinnen und Kunden der Verkaufs- und Dienstleistungsbetriebe; d) die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkierungsflächen; e) die Verpflichtung publikumsintensiver Betriebe zur Bewirtschaftung privater Parkierungsflächen.	unverändert.
§ 2 Parkierungszonen	§ 2 Parkierungszonen
¹ Die öffentlichen Parkierungsflächen werden zwei Parkierungszonen I und II und öffentlichen Parkplätzen P zugeordnet, welche im Plan im Anhang örtlich festgelegt sind. ² Die öffentlichen Parkierungsflächen werden mittels Parkzeitbeschränkung und Gebührenerhebung bewirtschaftet. Die Art der Bewirtschaftung ergibt sich aus deren Zuteilung zu blauen oder weissen Zonen. ³ Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen dieses Reglements durch entsprechende Signalisierung über die Bewirtschaftungsart der einzelnen Parkfelder.	¹ Die öffentlichen Parkierungsflächen werden drei Parkierungszonen I, II, III und öffentlichen Parkplätzen P zugeordnet, welche im Plan im Anhang örtlich festgelegt sind. ² unverändert ³ unverändert
§ 3 Parkierungszone I	§ 3 Parkierungszone I
Die Parkierungszone I umfasst das Dorfzentrum und die Wohnquartiere mit blauen und weissen Zonen.	Die Parkierungszone I umfasst das Dorfzentrum und die angrenzenden Wohnquartiere und das südliche Längi-Quartier mit blauen und

	weissen Zonen.
§ 4 Parkierungszone II	§ 4 Parkierungszone II
¹ Die Parkierungszone II umfasst Gebiete, in denen hauptsächlich Industrie und Gewerbe angesiedelt sind, mit blauen und weissen Zonen. ² Für publikumsintensive Betriebe besteht unter den Voraussetzungen von § 9 eine Pflicht, für die Benutzung ihrer Parkierungsflächen eine Gebühr zu erheben.	unverändert.
	§ 4^{bis} Parkierungszone III
	¹ <i>Die Parkierungszone III umfasst die übrigen Wohnquartiere mit vorwiegend unentgeltlichen Parkplätzen ohne zeitliche Beschränkung. Die Parkfelder können sowohl räumlich begrenzt als auch, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, unbegrenzt sein.</i> ² <i>Die Bestimmungen über das Nachtparking bleiben vorbehalten.</i>
§ 5 Öffentliche Parkplätze P	§ 5 Öffentliche Parkplätze P
Öffentliche Parkplätze der Gebäude und Areale sowie Park+Ride-Anlagen der Einwohnergemeinde Pratteln werden mit weissen Zonen bewirtschaftet.	unverändert.
§ 6 Blaue Zonen	§ 6 Blaue Zonen
¹ In blauen Zonen ist das Parkieren werktags zwischen 8.00 und 19.00 Uhr mit Parkscheibe gestattet. Anhand der Parkscheibe ergibt sich die zulässige Parkzeit. Während der zulässigen Parkzeit ist das Parkieren gebührenfrei. Diese Grundsätze gelten vorbehältlich der Bestimmungen zu den Parkingkarten.	unverändert.
§ 7 Weisse Zonen mit Parkuhr	§ 7 Weisse Zonen mit Parkuhr
¹ In weissen Zonen mit Parkuhr ist das Parkieren gemäss den an der Parkuhr angebrachten Bestimmungen und gegen Gebühr gestattet. Dies gilt vorbehältlich der Bestimmungen zu den Parkingkarten. ² Die Parkierungsgebühren betragen pro Stunde mindestens CHF 0.50 und maximal CHF 3.00. Der Gemeinderat legt die Höhe in einer Ver-	unverändert.

ordnung fest.	
§ 8 Weisse Zonen ohne Parkuhr	§ 8 Weisse Zonen ohne Parkuhr
¹ In weissen Zonen ohne Parkuhr ist das Parkieren unbeschränkt und gebührenfrei gestattet. ² Der Gemeinderat kann mittels Zusatztafeln die Parkberechtigung regeln und eine Parkordnung erlassen. ³ Der Gemeinderat kann mittels Zusatztafeln die zulässige Parkzeit beschränken. Fahrzeuge dürfen höchstens so lange parkiert werden, wie auf der Zusatztafel vermerkt. Die beschränkte Parkzeit muss mindestens eine halbe Stunde betragen. ⁴ Diese Regelung gilt vorbehältlich der Bestimmungen zu den Parkingkarten.	unverändert.
§ 9 Private Parkierungsflächen	§ 9 Private Parkierungsflächen
¹ Publikumsintensive Betriebe in der Parkierungszone II haben für die Benutzung ihrer Parkierungsflächen eine Gebühr zu erheben, wenn a) die Parkplatzbewirtschaftung in einem Sondernutzungsplan (z.B. Quartierplan) vorgesehen ist oder b) sie über 200 oder mehr Parkplätze verfügen. ² Weist ein publikumsintensiver Betrieb in der Parkierungszone II weniger als 200 Parkplätze auf, entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall über die Bewirtschaftungspflicht. Dabei beachtet er insbesondere die Lage und die Parkierungssituation in der näheren Umgebung des Betriebs. ³ Die Parkierungsgebühren haben ab der ersten Minute mindestens CHF 0.50 pro Stunde zu betragen. Die Rückerstattung an Kunden ist verboten. ⁴ Für publikumsintensive Betriebe in der Parkierungszone II, welche freiwillig eine Bewirtschaftung ihrer Parkplätze einführen, gilt Abs. 3. ⁵ Die Umsetzung für bestehende Betriebe ist freiwillig und richtet sich	unverändert.

nach Abs. 4.	
§ 10 Grundsätze der Parkingkarten	§ 10 Grundsätze der Parkingkarten
¹ Parkingkarten werden gegen Gebühr und pro Parkierungszone abgegeben. Das Parkieren in einer höher eingestuften Zone ist zulässig. Sie berechtigen nicht zur Benutzung eines bestimmten Parkfeldes. ² Parkingkarten werden auf Fahrzeuge ausgestellt. ³ Der Gemeinderat kann mittels Signalisierung einzelne öffentliche Parkierungsflächen von der Benutzung mit Parkingkarten ausschliessen.	unverändert.
§ 11 Anwohnerparkingkarten	§ 11 Anwohnerparkingkarten
¹ Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Pratteln können Anwohnerparkingkarten erwerben, sofern sie glaubhaft machen, dass sie keine Möglichkeit haben, ihr Fahrzeug auf privatem Grund abzustellen. ² Anwohnerparkingkarten berechtigen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in weissen Zonen ohne Parkuhr. ³ Zwischen 19.00 Uhr und 7.00 Uhr ist das zeitlich unbeschränkte Parkieren mit Anwohnerparkingkarten auf allen öffentlichen Parkfeldern zulässig. ⁴ Die Gebühr für Anwohnerparkingkarten beträgt zwischen CHF 40.00 und CHF 80.00 pro Monat. Der Gemeinderat legt die Höhe in einer Verordnung fest.	¹ Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Pratteln können Anwohnerparkingkarten erwerben, sofern sie glaubhaft machen, dass sie keine Möglichkeit haben, ihr Fahrzeug auf privatem Grund abzustellen. <i>^{1bis} Einwohnerinnen und Einwohner können für Dritte, welche regelmässig über Nacht zu Besuch sind und über keine privaten Parkierungsmöglichkeiten verfügen, eine Anwohnerparkingkarte beziehen.</i> ² Anwohnerparkingkarten berechtigen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in weissen Zonen ohne Parkuhr. ³ Zwischen 19.00 Uhr und 7.00 Uhr ist das zeitlich unbeschränkte Parkieren mit Anwohnerparkingkarten auf allen öffentlichen Parkfeldern zulässig. ⁴ Die Gebühr für Anwohnerparkingkarten beträgt zwischen CHF 40.00 und CHF 80.00 pro Monat. Der Gemeinderat legt die Höhe in einer Verordnung fest.
	§ 11^{bis} Besucherparkingkarten (neu)
	¹ <i>Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Pratteln können für ihre Besucher Besucherparkingkarten erwerben.</i> ² <i>Tagesbesucherparkingkarten berechtigen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in weissen Zonen ohne Parkuhr zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr.</i>

	³ Die Halbtagesbesucherparkingkarten für den Vormittag ist von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr des Ausstellungstages gültig. Für den Nachmittag ist sie ab 12.00 Uhr des Ausstellungstages bis 19.00 Uhr gültig. ⁴ Die Gebühr beträgt: a. für einen halben Tag: CHF 2.50 b. für einen ganzen Tag: CHF 5.00 c. für eine Woche: CHF 20.00 bis CHF 30.00 d. für zwei Wochen: CHF 30.00 bis CHF 40.00 e. für drei Wochen CHF 40.00 bis CHF 50.00 f. für einen Monat CHF 50.00 bis CHF 60.00 Der Gemeinderat legt die Höhe in einer Verordnung fest.
§ 12 Angestelltenparkingkarten	§ 12 Angestelltenparkingkarten
¹ In der Gemeinde Pratteln arbeitende Personen können für speziell bezeichnete öffentliche Parkplätze Angestelltenparkingkarten erwerben. Der Gemeinderat beschliesst, für welche öffentlichen Parkplätze Angestelltenparkingkarten ausgegeben werden. ² Angestelltenparkingkarten berechtigen werktags zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf dem auf der Parkingkarte bezeichneten Parkplatz. Angestelltenparkingkarten haben auch bei Vorhandensein von Parkuhren Geltung. ³ Bei vorübergehender Sperrung des auf der Parkingkarte bezeichneten Parkplatzes berechtigt die Parkingkarte werktags zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in allen weissen Zonen ohne Parkuhren. ⁴ Die Gebühr für Angestelltenparkingkarten beträgt die Hälfte der Gebühr für Anwohnerparkingkarten.	unverändert.
§ 13 Gewerbeparkingkarten	§ 13 Gewerbeparkingkarten
¹ Personen oder Betriebe, die für eine handwerkliche Tätigkeit oder eine Dienstleistung mit Servicecharakter im Gemeindegebiet auf ihr Geschäftsfahrzeug angewiesen sind, können pro Fahrzeug eine in allen	unverändert.

Parkierungszonen gültige Gewerbeparkingkarte erwerben. ² Beim Fahrzeug muss es sich nachweislich um einen zu Gewerbe- zwecken verwendeten Werkstatt-, Liefer- oder Servicewagen handeln. ³ Gewerbeparkingkarten berechtigen für die Ausübung der handwerkli- chen Tätigkeit zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr zum zeitlich unbe- schränkten Parkieren auf allen öffentlichen Parkfeldern. ⁴ Solange eine interkommunale Gewerbeparkingkarte nicht verfügbar ist, wird für die Gewerbeparkingkarten der Gemeinde keine Gebühr erhoben. ⁵ Der Gemeinderat hat die Ausgabe und Anerkennung interkommunaler Gewerbeparkingkarten zu fördern. Allfällige vertragliche Vereinbarun- gen mit anderen Gemeinden gehen diesen Bestimmungen vor.	
§ 14 Ausgabe von Parkingkarten	§ 14 Ausgabe von Parkingkarten
¹ Wer eine Parkingkarte erwerben will, hat bei der für die Sicherheit zuständigen Abteilung ein Gesuch zu stellen. ² Die für die Sicherheit zuständige Abteilung entscheidet über die Aus- gabe von Parkingkarten. ³ Parkingkarten sind gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzu- bringen.	unverändert.
§ 15 Einzug und Rückerstattung	§ 15 Einzug und Rückerstattung
¹ Bei missbräuchlicher Verwendung kann eine Parkingkarte ohne An- spruch auf Rückerstattung eingezogen werden. ² Bei nachgewiesenem Nichtgebrauch der Parkingkarte kann auf Ge- such hin eine monatsweise Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren erfolgen.	unverändert.
§ 16 Nachtparking	§ 16 Nachtparking
¹ Das regelmässige nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund ist zwischen 19.00 Uhr und 7.00 Uhr nur mit Anwohnerparkingkarten gestattet. ² Zur Erfassung ohne Bewilligung abgestellter Fahrzeuge finden in un-	unverändert.

regelmässigen Abständen umfassende nächtliche Kontrollen statt. ³ Anlässlich dieser Kontrollen erfasste Fahrzeuge gelten als regelmässig abgestellt bei: a. 4 Erfassungen in 2 Monaten oder b. 5 Erfassungen in 3 Monaten oder c. 6 Erfassungen in 4 Monaten ⁴ Wird ein Fahrzeug gemäss Abs. 3 erfasst, wird der Fahrzeughalter ab der ersten Sichtung gebührenpflichtig.	
	§ 16^{bis} Missbrauchsverbot (neu)
	<i>Die reglementswidrige Weitergabe und der Verkauf von Parkingkarten sind verboten.</i>
§ 17 Haftung	§ 17 Haftung
Die Einwohnergemeinde Pratteln übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigungen oder Diebstahl der auf öffentlichen Parkierungsflächen abgestellten Fahrzeuge.	unverändert.
§ 18 Ausnahmen	§ 18 Ausnahmen
Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Grossanlässen, Ausnahmen zu den Bestimmungen dieses Reglements vorsehen.	unverändert.
§ 19 Strafbestimmungen	§ 19 Strafbestimmungen
¹ Wer diesem Reglement zuwiderhandelt wird verzeigt und verwarnt oder mit einer Busse bis CHF 5'000.-- belegt. ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Es kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung. Zuständig ist der Bussenausschuss.	unverändert.
§ 20 Vollzug und Verfahren	§ 20 Vollzug und Verfahren
¹ Die für die Sicherheit zuständige Abteilung wird vorbehältlich abweichender Bestimmungen ermächtigt, gestützt auf dieses Reglement selbständig Verfügungen zu erlassen.	unverändert.

² Gegen Verfügungen der für die Sicherheit zuständigen Abteilung kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. ³ Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.	
§ 21 Aufhebung bisherigen Rechts	§ 21 Aufhebung bisherigen Rechts
¹ Das Parkierungsreglement vom 23. September 2002 wird aufgehoben. ² Das Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 30. Oktober 1972 wird aufgehoben.	unverändert.
§ 22 Änderung bisherigen Rechts	§ 22 Änderung bisherigen Rechts
§ 39 des Strassenreglements vom 26. Januar 2004 ³ wird aufgehoben.	unverändert.
§ 23 Inkrafttreten	§ 23 Inkrafttreten
Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. ^{4 5}	unverändert.